



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

s.B.42.13.(Pol.) - WT/bg  
 s.B.42.13.

3003 Bern, den 13. August 1975

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Schweizerische Botschaft

VERTRAULICH

W a r s c h a u

Schweizerisch-polnischer Briefwechsel über  
 erblose Guthaben in der Schweiz vom 25.6.1949

Herr Botschafter,

Am 25. Juni 1949 wurde zwischen der Schweiz und der Volksrepublik Polen ein Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen abgeschlossen. Ein dazugehöriger Briefwechsel bestimmte, dass erblose, aus Polen stammende, Guthaben in der Schweiz an die schweizerische Nationalbank zugunsten der polnischen Nationalbank zu überweisen sind.

Gestützt darauf wurden der polnischen Nationalbank bereits im Jahre 1960 vorläufig rund 16'000.- Franken überwiesen. Die Vereinbarung mit Polen wurde anlässlich neuer Wirtschafts- und Entschädigungsverhandlungen mit Briefwechsel vom 26. Juni 1964 bestätigt.

Am 20. August 1965 beschloss der Bundesrat, dass die polnischen erblosen Vermögen nicht dem Fonds nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962 überwiesen, sondern direkt der schweizerischen Nationalbank zuhanden der polnischen Nationalbank gutgeschrieben werden, d.h. nach Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung der erblosen Vermögen gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen erblosen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer

oder Staatenloser am 3. März 1975 ist dieses Ermittlungsverfahren nunmehr abgeschlossen worden. Damit ist für uns der Zeitpunkt gekommen, unsere 1949 gegenüber Polen eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

Wir haben deshalb veranlasst, den Saldo der erblosen polnischen Vermögen, der Fr. 463'954.55 beträgt, der schweizerischen Nationalbank zuhanden der polnischen Nationalbank gutzuschreiben. Mit Schreiben vom 6. August 1975 hat uns die Eidgenössische Finanzverwaltung bestätigt, dass die entsprechende Ueberweisung gleichentags vorgenommen worden ist.

Es wird nun in der Folge darum gehen, die polnischen Behörden über diese Angelegenheit ins Bild zu setzen. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie die geeigneten Schritte unternehmen würden. Die nötigen Angaben können Sie dem beigelegten Entwurf zu einer Note entnehmen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die darin verwendete Bezeichnung "République de Pologne" wörtlich dem Vertragstext von 1949 entspricht. Wir stellen es Ihnen selbstverständlich anheim, stattdessen die heute gültige Staatsbezeichnung "Volksrepublik Polen" zu verwenden, falls Sie dies für opportun erachten.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass wir uns trotz verschiedener polnischer Anfragen bisher konsequent geweigert haben, die ursprünglich an den in Frage stehenden Guthaben Berechtigten zu spezifizieren. Unseres Erachtens besteht auch heute kein Grund, von dieser Haltung abzuweichen, da der Briefwechsel von 1949 die Schweiz zu keinen diesbezüglichen Angaben verpflichtet.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht



Beilage erwähnt

(Diez)